



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Literatur.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

gedroschen wurde, überhaupt Erwähnung zu thun, wenn nicht Herr von Kleist-Nezow sein Programm für die Beendigung des Kulturkampfes zum Besten gegeben hätte. Im Grunde kommt dasselbe darauf hinaus: Nachgegeben muß von beiden Seiten werden, anfangen aber damit muß der Staat. Was das Letztere der römischen Kurie gegenüber bedeutet, lehrt die Geschichte. Angesichts dieser Erfahrungen wird der preussische Staat von der „deutschkonservativen“ Weisheit des Herrn von Kleist schwerlich Gebrauch machen wollen.

x. 9.

Literatur.

Von der Geschichte des Alterthums von Max Duncker, dem auch in d. Bl. früher bereits eingehend gewürdigten klassischen Meisterwerke, ist in diesen Tagen der erste Band der fünften „verbesserten“ Auflage (bei Duncker und Humblot in Leipzig, 1878) ausgegeben worden — ein gleich rühmlicher Beweis für die hervorragende Bedeutung des Werkes, wie für das immerhin seltene Verständniß des Publikums. Im März 1874 wurde die vierte Auflage ausgegeben. Die Vorrede zur fünften datirt vom November 1877. In wenig mehr als drei Jahren hat also das Bedürfniß der Gebildeten der Nation die vierte Auflage eines so gelehrten Buches absorbiert — noch dazu in einer Zeit schwerer Krisis, in der auch der Bücherfreund genöthigt ist, sparsam zu wirtschaften. Auch für einen Theil der geschichtlichen Forschung, die hier dargelegt wird, sind diese drei Jahre eine Zeit schwerer Krisis gewesen: vor Allem für die Assyrologen. Auch d. Bl. haben an dem lebhaft entbrannten Kampfe Theil genommen. Max Duncker ist weit entfernt davon zu verkennen, daß „auf diesem Felde mehr als gewagte Behauptungen verkündet, eifertige Kombinationen gemacht und Räthsel für gelöst erklärt worden sind, welche der Lösung noch lange entbehren werden.“ Aber er betont andererseits, daß „weder die Voraussetzungen noch die Grundlagen der assyrischen Studien anzutasten unternommen worden sind durch die Mahnung, welche von achtungswerthester historischer Seite her neuerlich dem etwas ungestümen Eifer und der vorgreifenden Sicherheit“ der Herren Assyrologen entgegengerufen worden ist. Und vor Allem ist dasjenige, was Max Duncker von den Erträgen dieser Forschungen in sein Geschichtswerk aufgenommen, unberührt geblieben von dieser Warnung. Denn nur Urkunden von unbestrittener Entzifferung, mindestens nur solche, in denen blos Nebensächliches zweifelhaft geblieben, sind von ihm benutzt worden. Im Einzelnen zu verfolgen, wie sich Duncker mit den wenigen Ausstellungen, welche seiner Geschichtsauffassung von berufener Seite entgegengehalten wurden,

auseinanderseht, daß und in welcher Weise die Forschungen der letzten drei Jahre von ihm berücksichtigt worden sind, mag einer eingehenderen Arbeit vorbehalten bleiben. Einstweilen sollen diese Zeilen die neue Ausgabe eines Werkes, dem die stetige Theilnahme unsres Volkes wie der ganzen gebildeten Welt sicher ist, nur freudig willkommen heißen.

Der Zeugnißzwang von Dr. Adolf Dochow, ord. Prof. der Rechte zu Halle.
Sena, Hermann Dufft, 1877.

Ein klarer, maßvoller, sehr willkommener Beitrag zu einer in unsern Tagen zwar von sehr Vielen, aber auch von scheinbar Berufenen meist mit recht wenig Verständniß behandelten Frage. Der Verfasser weist zunächst nach, daß die bekannnten Interpretationsversuche von Kubo und Fuchs, welche die Anwendbarkeit des Zeugnißzwanges schon nach Preussischem und bezw. Reichsrecht verneinten, unhaltbar seien. Von Kubo, der wegen seiner Arbeit von zeugnißunlustigen Redakteuren heftig gelobt worden war, sagt Dochow mit Recht: „wer so wie er mit Unrecht gelobt ist, braucht nicht mehr getadelt zu werden.“ Es wird hierauf das positive Recht über Zeugnißzwang einzeln vorgetragen, also die Bestimmungen der Straf- und Civilprozeßordnung und des Gesetzes betr. die Untersuchung von Seeunfällen. Alsdann werden die persönlichen und sachlichen Grenzen der Zeugnißpflicht untersucht und nunmehr zur Untersuchung der Fälle des eigentlichen Zeugnißzwanges übergegangen: d. h. zu dem Falle des Richterscheinens des geladenen Zeugen und dem Falle der Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung im Falle des Erscheinens. Es wird erörtert, wer nach dem Gesetz den Zwang (die Strafen) anwenden kann, das hierbei zu beobachtende Verfahren, es werden die Strafsachen begrenzt, in welchen das Verfahren überhaupt stattfinden darf. Mit einer warmen Fürsprache für die Abänderung des Zeugeneides zu Gunsten von Dissidenten u. s. w. schließt das Schriftchen, welchem wir mehr Belehrung und Klarheit über die vielbesprochene Frage verdanken, als dem meisten, was bisher darüber geschrieben und gesprochen worden ist.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Hans Blum in Leipzig.
Verlag von F. L. Herbig in Leipzig. — Druck von Hübel & Herrmann in Leipzig.